

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat in Hofgeismar das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Kirchengesetz zur Änderung der Verordnung über die
Zweite Theologische Prüfung
Vom 28. November 2007**

§ 1

Die Verordnung über die Zweite Theologische Prüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Januar 2002 (KABl. Seite 24), wird wie folgt geändert:

1. In der Gesetzesüberschrift wird das Wort „Verordnung“ durch das Wort „Kirchengesetz“ ersetzt.
2. § 2 Abs.1 erhält folgende Fassung:
„Die Zweite Theologische Prüfung findet einmal im Jahr statt. Meldetermin ist jeweils der 10. Januar; er wird jeweils im Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck veröffentlicht.“
3. § 8 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Lässt sich das Einvernehmen nicht herstellen, so ist der Mittelwert aus beiden Beurteilungen die Note für die Prüfungsleistung.“
4. In § 10 Abs. 3 Satz 1 und § 13 Abs. 2 Satz 2 werden jeweils die Worte „30 Seiten (60 Anschläge pro Zeile, 40 Zeilen pro Seite)“ durch die Worte „die Gesamtzahl von 72.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen)“ ersetzt.
5. In § 12 Abs. 3 Satz 3 werden die Worte „50 Seiten (60 Anschläge pro Zeile, 40 Zeilen pro Seite)“ durch die Worte „die Gesamtzahl von 120.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen)“ ersetzt.
6. § 12 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Ein Auswertungsgespräch findet statt, wenn der Kandidat es verlangt oder der Erstgutachter es in seinem Votum für erforderlich erklärt hat.“
 - b) Es wird ein neuer Satz 3 mit folgendem Wortlaut angefügt:
„Das Auswertungsgespräch wird vom Erstgutachter geführt.“

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

**Die Präses der Landessynode
der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck**

gez. Heinemann

Kirchenrätin Ute Heinemann